

SWS • Schüllermann – Wirtschafts- und Steuerberatung
– GmbH • Robert-Bosch-Straße 5 • 63303 Dreieich

Telefon: 06103 605-0
Telefax: 06103 610-24
E-Mail: info@schuellermann.de

Wirtschaftliche Betriebe –
Eigenbetrieb der Stadt Bruchköbel
Herr Daniel Weber
Hauptstraße 32

Ihr Kontakt:
Markus Kellner
Sebastian Mayer
Durchwahl: 590/524
E-Mail:
Markus.Kellner@schuellermann.de
Sebastian.Mayer@schuellermann.de

63486 Bruchköbel

Ks/May
01: BCY 3030018

Vorab per E-Mail: wibe@bruchkoebel.de

Rückführung Geschäftsbereich „Schwimmbad“ aus dem Eigenbetrieb in den Kernhaushalt der Stadt Bruchköbel – Steuerliche Auswirkungen

Sehr geehrter Herr Weber,
sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend dürfen wir Ihnen gerne unsere Einschätzung bezüglich der steuerlichen Folgen der geplanten Übertragung des „Geschäftsbereichs Schwimmbad“ in die Kernverwaltung zukommen lassen:

Die wirtschaftlichen Betriebe der Stadt Bruchköbel sind als Eigenbetrieb ein finanzwirtschaftliches Sondervermögen im Haushaltsrechtlichen Sinne, welches „lediglich“ organisatorisch verselbständigt, rechtlich aber gleichwohl ein unselbständiger Teil der Stadt Bruchköbel ist. Die wirtschaftlichen Betätigungen im Rahmen des Eigenbetriebs müssen sich insoweit nicht mit diesem decken. Insbesondere können im Eigenbetrieb auch mehrere BgA unterhalten werden, wobei der einzelne BgA in solchen Fällen nur einen Teil des Eigenbetriebs umfasst (vgl. BMF-Schreiben v. 28. Januar 2019 – IV C 2 – S 2706-a/15/100001, Rn. 17).

Soweit in den wirtschaftlichen Betrieben - Eigenbetrieb, nach Angabe, der bislang zwischen den wirtschaftlichen Betätigungen „Schwimmbad“ und „Campingplatz“ bestandene Querverbund weggefallen ist bzw. nicht mehr anerkannt wird, ist nunmehr davon auszugehen, dass im Rahmen des Eigenbetriebes zwei selbständige BgA vorliegen (die auch nicht nach § 4 Abs. 6 KStG zusammengefasst werden können); BgA „Schwimmbad“ und BgA „Campingplatz“.

1. Ertragsteuern

Da die wirtschaftlichen Betriebe (als Eigenbetrieb) ein rechtlich unselbständiger Teil der Stadt Bruchköbel sind, handelt es sich bei diesen BgA nicht um solche des Eigenbetriebs, sondern um BgA der Stadt Bruchköbel.

Mit der „Übertragung“ des BgA „Schwimmbad“ in die Kernverwaltung der Stadt findet daher keine Übertragung auf einen anderen Rechtsträger statt. Vielmehr war der BgA „Schwimmbad“ (rechtlich) bisher BgA der Stadt Bruchköbel und ist auch nach der „Übertragung“ in die Kernverwaltung BgA der Stadt Bruchköbel. Der BgA „Schwimmbad“ bleibt mithin als solcher in Art und Umfang bestehen.

Ertragsteuerlich liegt mit der geplanten Verlagerung des Geschäftsbereichs „Schwimmbad“ daher keine Übertragung des BgA auf einen anderen BgA, keine Übertragung von Einzelwirtschaftsgütern im BgA „Schwimmbad“ auf einen anderen BgA und auch keine Auflösung des BgA im Sinne einer Entnahme sämtlicher wesentlichen Betriebsgrundlagen des BgA „Schwimmbad mit anschließender Einlage derselben in einen neu geschaffenen BgA vor.

Allein die Verlagerung des Geschäftsbereichs sollte nach u.E. daher keine ertragsteuerlichen Folgen haben.

Mögliche Folgen könnten sich u.U. nur daraus ergeben, dass die Gewinnermittlung des BgA „Schwimmbad“ als Teil des Eigenbetriebes gemäß dem Eigenbetriebsgesetz (EigBG Hessen) verpflichtend durch Betriebsvermögensvergleich/Bilanzierung erfolgt, während in der Kernverwaltung regelmäßig eine Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung möglich ist. Soweit im Zusammenhang mit der Verlagerung des BgA „Schwimmbad“ in die Kernverwaltung ein Wechsel der Gewinnermittlungsart durchzuführen wäre (R 4.6 Abs. 2 KStR) könnte es im BgA ggf. zu einem Übertragungsgewinn kommen. Da es sich bei dem BgA „Schwimmbad“ allerdings um einen Dauerverlustbetrieb handelt, sollte dies die Entstehung eines Übertragungsgewinns nicht zu erwarten sein.

Umgekehrt sollte ein ggf. entstehender Übertragungsverlust (und die Verlustübernahme durch die Stadt Bruchköbel) nach u.A. auch nicht zur Annahme einer verdeckten Gewinnausschüttung (vGA) führen. Zum einen ist es nach u.A. fraglich, ob ein allein aufgrund des Wechsels der Gewinnermittlungsart auftretender Übertragungsverlust die Voraussetzungen einer vGA erfüllt. Zum

anderen ist der Betrieb des Schwimmbades ein nach § 8 Abs. 7 Satz 2 KStG begünstigter Dauerverlustbetrieb. Jedenfalls wären daher die Folgen einer vGA nicht zu ziehen. (vgl. BMF-Schreiben v. 11. Dezember 2009, Rn. 46).

Das für den BgA geführte steuerliche Einlagekonto wird unverändert fortgeführt, soweit die Gewinnermittlung auch nach der Übernahme in die Kernverwaltung (freiwillig) durch Bilanzierung erfolgen sollte. Soweit zur Einnahme-Überschuss-Rechnung übergegangen wird, wäre das steuerliche Einlagekonto zunächst auf den Übergangszeitpunkt festzustellen. Eigenkapitalveränderungen führen aber auch in diesem Fall in sinngemäßer Anwendung der allgemeinen Grundsätze zur Führung des steuerlichen Einlagekontos zu einer entsprechenden Veränderung des Bestandes des steuerlichen Einlagekontos (vgl. BMF-Schreiben v. 28. Januar 2019 – IV C 2 – S 2706-a/15/100001 (i.d.F. des BMF-Schreibens v. 4. April 2022), Rn. 45;).

2. Kapitalertragsteuer

Ein im Zusammenhang mit der „Übertragung“ des BgA „Schwimmbad“ ggf. entstehender Übergangsverlust führt nach u.A. nicht zur Annahme einer vGA, jedenfalls aber wären die Folgen der vGA nicht zu ziehen, da es sich bei dem BgA „Schwimmbad“ um eine nach § 8 Abs. 7 S 2 KStG begünstigte Dauerverlusttätigkeit handelt.

Ein ggf. entstehender Übergangsgewinn würde nach u.A. noch dem (im Eigenbetrieb geführten und damit) bilanzierungspflichtigen BgA zugerechnet. Insoweit wäre ein Stehenlassen des Gewinns und eine Zuführung zu den Rücklagen zu fingieren (vgl. BMF-Schreiben v. 28. Januar 2019 – IV C 2 – S 2706-a/15/100001; Rn. 34). Damit kommt es nicht zu einer „fingierten“ Ausschüttung und nicht zum Anfall von Kapitalertragsteuer gem. § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b) EStG.

Die Übertragung des BgA „Schwimmbad“ in die Kernverwaltung löst daher nach u.A. auch keine Kapitalertragsteuer aus.

3. Umsatzsteuer

Umsatzsteuerlich sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, wonach im Rahmen der „Übertragung“ des Geschäftsbereichs Schwimmbad ein Leistungsaustausch angenommen werden könnte.

Insbesondere liegt nach u.A. auch keine Geschäftsveräußerung im Ganzen i.S.v. § 1 Abs. 1a UStG vor. Insoweit fehlt es bereits an zwei „Personen“, die Leistungen miteinander austauschen.

Die Stadt Bruchköbel ist vielmehr sowohl „leistender Unternehmer“, wie auch „Leistungsempfänger“.

Die Übertragung des BgA „Schwimmbad“ auf die Kernverwaltung hat umsatzsteuerlich keine Auswirkungen.

4. Grunderwerbsteuer

Mangels Rechtsträgerwechsel ist die Übertragung des BgA „Schwimmbades“ aus dem Eigenbetrieb in die Kernverwaltung auch grunderwerbsteuerlich nicht relevant und erfüllt keinen grunderwerbsteuerlichen Erwerbstatbestand.

Im Ergebnis ist es nach u.A. und auf Grundlage der uns vorliegenden Informationen nicht zu erwarten, dass die Verlagerung des Geschäftsbereichs „Schwimmbad“ in die Kernverwaltung zu einer steuerlichen Belastung der Stadt Bruchköbel führt.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

*Schüllermann – Wirtschafts-
und Steuerberatung – GmbH
Steuerberatungsgesellschaft*

Dipl.-Kfm.
Markus Kellner
Steuerberater

Sebastian Mayer
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht